



## MERKBLATT

### Schneeräumung/Anrainerpflichten nach StVO/Ablagerungen:

#### I. Verpflichtung zu Schneeräumung:

a) Nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) ergibt sich die Verpflichtung der Eigentümer von Liegenschaften, Gehsteige und Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr dienen und nicht weiter als drei Meter von der Liegenschaft entfernt sind, von Schnee und Verunreinigungen zu säubern und bei Schnee und Glätteis zu bestreuen. Dies hat entlang der gesamten Liegenschaft zu geschehen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr.

b) Sind jedoch keine Gehsteige und Gehwege vorhanden, so ist nach der ob zitierten Bestimmung der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Auch in diesem Fall gilt diese Pflicht jeden Tag in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr.

c) Darüber hinaus haben die Liegenschaftseigentümer – zeitlich unbeschränkt – dafür zu sorgen, dass Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

d) Bei der Erfüllung der Pflichten dürfen die Straßenbenutzer nicht gefährdet werden. Sollte es gefährdete Stellen geben, so sind diese abzuschränken oder in einer anderen geeigneten Weise zu kennzeichnen.  
Der Abfluss des Wassers von der Straße darf nicht behindert und Wasserablaufgitter sowie Rinnsale dürfen nicht verlegt werden.  
Es dürfen keine Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, usw. beschädigt werden.

Angemerkt wird, dass eine Verletzung dieser Pflichten nach der StVO verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden kann.

#### II. Ablagerung von Schnee:

Hinsichtlich der Ablagerung von Schnee ist zu verweisen, dass Anrainer nach § 26 Abs. 2 Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz verpflichtet sind, Einwirkungen von der Straße, wie zum Beispiel Ablagerung von Schnee, Streugut etc. auf ihrem Grund zu dulden.

#### III. Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche usw.) auf die Gemeindestraße ist nach § 92 StVO verboten.